

Interpellation Eva Gammenthaler (AL): Sozialhilfebezug während und/oder aufgrund der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat viele Menschen in schwierige Notsituationen gebracht. Nicht nur, weil viele von ihnen ihren Job verloren oder durch Kurzarbeit unter grossen Einkommenseinbussen leiden, sondern bei einigen auch aufgrund der Unsicherheit bezüglich ihres weiteren Aufenthalts in der Schweiz.

Von dieser sogenannt pandemiebedingten Armut werden viele Menschen auch noch längerfristig betroffen sein. Für Ausländer*innen kann dies jedoch doppelt negative Folgen haben. Beziehen Ausländer*innen aufgrund der Corona-Krise Sozialhilfe, drohen ihnen aufenthaltsrechtliche Nachteile. Bei Entscheiden über Aufenthaltsstatus oder Einbürgerung spielen die Teilnahme am Wirtschaftsleben und die wirtschaftliche Selbstständigkeit eine entscheidende Rolle. So sieht das Ausländer- und Integrationsgesetz vor, dass der Bezug von Sozialhilfe zu einem Widerruf oder zur Rückstufung von ausländerrechtlichen Bewilligungen führen kann. Diese ausländerrechtlichen Konsequenzen bei Sozialhilfebezug führen dazu, dass sich viele Personen in finanziellen Notlagen nicht getrauen, Sozialhilfe zu beantragen. Diese Beobachtung machen viele Hilfsorganisationen in Bern und die Situation hat sich während der Corona-Krise noch zusätzlich verschärft.

Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang bereits im Mai die Kantone dazu angehalten, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch zu machen. Auch die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) empfiehlt den Sozialämtern, bei Meldungen des Sozialfalls darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug wegen oder während der Corona-Krise erfolgte. Der Gemeinderat gab am 6. Juli 2020 bekannt, dass die Stadt Bern ihren Handlungsspielraum bezüglich aufenthaltsrechtlichen Fragen zugunsten der ausländischen Bevölkerung nutzen will und stellt in Aussicht, dass die Pandemie und deren Folgen bei der Verlängerung von aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen berücksichtigt wird.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie definiert der Gemeinderat «pandemiebedingte Armut»?
2. Wie gedenkt der Gemeinderat zu verhindern, dass für Menschen bei Sozialhilfebezug aufgrund der Corona-Krise ausländerrechtliche Konsequenzen entstehen?
3. Wie genau gedenkt die städtische Migrationsbehörde bei Sozialhilfebezug zu berücksichtigen, ob dieser durch die Corona-Krise und ihre Folgen eingetreten ist? Gibt es einen Kriterienkatalog, falls ja, welches sind die Prüfkriterien? Falls nein, ist geplant einen Kriterienkatalog zu erstellen?
4. Die Folgen der Pandemie werden längerfristig spürbar sein. Wie wird garantiert, dass die pandemiebedingte Armut auch noch in einigen Jahren bei der Prüfung von aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen zu keinem Nachteil für die ausländische Bevölkerung wird?
5. Um den Zugang zu staatlicher Hilfe in einer Krisensituation möglichst niederschwellig zu gestalten, sieht die Stadt Bern eine proaktive Kommunikation an die betroffene Personengruppe vor?

Bern, 22. Oktober 2020

Erstunterzeichnende: Eva Gammenthaler

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt die Einschätzung der Interpellantin und ist ebenfalls besorgt um die negativen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf Wirtschaft und Gesellschaft. Da jede Krise die

schwächsten Glieder am härtesten trifft, war und ist es dem Gemeinderat wichtig, dass persönliche Härtefälle vermieden werden können. Aus diesem Grund hat er sich sowohl auf kantonaler Ebene als auch verwaltungsintern dafür eingesetzt, dass bei den Verhältnismässigkeitsprüfungen der Ermessensspielraum der Behörden zu Gunsten der Betroffenen ausgeschöpft wird. Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 hat der Gemeinderat den Regierungsrat des Kantons Bern ersucht, bei der Überprüfung von Einbürgerungsgesuchen die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie zu berücksichtigen und eine für den Kanton Bern verbindliche Ausnahmeregelung zu erarbeiten. In seiner Antwort vom 28. Oktober 2020 teilt der Regierungsrat mit, dass auch der Kanton Bern grossen Wert auf eine verhältnismässige Rechtsanwendung legt. Hinsichtlich dem – ausgelöst durch die Covid-19 Pandemie – vermehrten Bedarf an Sozialhilfeunterstützung und dem damit verbundenen Nachteil für Einbürgerungswillige verweist der Kanton auf die in Artikel 12 Absatz 2 KBüG verankerte Härtefallklausel. Diese werde in jedem Einzelfall geprüft. Eine flächendeckende Anwendung sei jedoch infolge des einschränkenden Wortlauts des besagten Artikels nicht möglich.

Der Gemeinderat verfügt mit den zuständigen städtischen Einbürgerungs- und Migrationsbehörden über die Möglichkeit, im Rahmen von gesetzlichen Ausnahmekriterien und Einzelfallprüfungen, den Ermessensspielraum der Behörden zu Gunsten der Betroffenen auszuschöpfen und so Corona-bedingten Härtefällen vorzubeugen.

Zu Frage 1:

Von pandemiebedingter Armut wird gesprochen, wenn sich die wirtschaftliche Situation von Menschen aufgrund der Covid-19 Pandemie infolge Jobverlust und/oder Kurzarbeit derart verschlechtert hat, dass das Einkommen nicht mehr zur Sicherung der Existenz reicht.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat hat bereits am 6. Juli 2020 in einer Medienmitteilung mitgeteilt, dass der Covid-19 bedingte Sozialhilfebezug keine negativen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für die Betroffenen haben soll und die Stadt Bern ihren diesbezüglichen Handlungsspielraum zugunsten der ausländischen Bevölkerung nutzen wird. Die städtische Migrationsbehörde wird der pandemiebedingten Armut im Rahmen ihrer ausländerrechtlichen Gesuchsprüfungen Rechnung tragen. Sie werden situative Einzelfallprüfungen vornehmen und dabei berücksichtigen, dass pandemiebedingte Sozialhilfekosten keinen negativen Einfluss auf Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen haben. Um die Vernetzung sicherzustellen, ist die zuständige städtische Migrationsbehörde sowohl in der Arbeitsgruppe wie auch in der Kerngruppe Corona und Armut vertreten.

Zu Frage 3:

Bei der Prüfung der Sozialhilfeabhängigkeit im Rahmen von ausländerrechtlichen Verfahren werden die Umstände rund um den Sozialhilfebezug stets anhand eines ausführlichen Berichts des Sozialamts abgeklärt. Konkret heisst dies, dass die Gründe, welche zum Sozialhilfebezug geführt haben, bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden. Ebenfalls wird – wie vom Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vorgegeben – der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass nicht nur die Gründe für einen Stellenverlust und einen allfälligen damit zusammenhängenden Sozialhilfebezug beurteilt werden, sondern auch bei den Bemühungen zur Wiedereingliederung die persönlichen Umstände (wie beispielsweise Alter und Ausbildung) sowie die aktuelle Arbeitsmarktsituation berücksichtigt wird. Ein Kriterienkatalog erachtet der Gemeinderat in diesem Zusammenhang als nicht notwendig.

Zu Frage 4:

In der ausländerrechtlichen Einzelfallprüfung wird nicht nur die aktuelle Situation, sondern die ganze Aufenthaltsdauer einer Person beurteilt. So wird auch in Zukunft sichergestellt sein, dass sich die Folgen der Pandemie ausländerrechtlich nicht zum Nachteil der Betroffenen auswirken. Der

Sozialdienst dokumentiert die Ursachen des Sozialhilfebezugs, sodass auch langfristig rückverfolgt werden kann, wenn Personen im Kontext der Pandemie unterstützungsbedürftig wurden.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat hat sich mit der Medienmitteilung vom 6. Juli 2020 an die Bevölkerung gewandt, um die ausländische Bevölkerung aktiv zu informieren, dass wer Anspruch auf Sozialhilfe hat, diese auch in Anspruch nehmen soll. Auch hat er die Bevölkerung darauf hingewiesen, dass wenn sich jemand aufgrund der Covid-19 Pandemie in einer wirtschaftlichen Notsituation befindet, dies bei der Verlängerung von aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen berücksichtigt wird. Gleichzeitig wird bei sämtlichen Informations- und Beratungsgesprächen hinsichtlich dem kantonalen Integrationsgesetz (IntG), als auch im Rahmen des AIG, auf die individuelle Situation der Betroffenen hingewiesen. Die Angestellten des Polizeiinspektorats (PI), handelnd durch die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) nutzen den persönlichen Kundenkontakt, um Ängste und Befürchtungen abzubauen. Weiter informiert das Sozialamt (potenzielle) Sozialhilfebeziehende sowie Partnerorganisationen (Gemeinwesenarbeit und andere) sowie Schlüsselpersonen der Migrationsbevölkerung darüber, dass der pandemiebedingten Armut bei ausländerrechtlichen Entscheiden Rechnung getragen wird.

Bern, 17. Februar 2021

Der Gemeinderat